

Diese Software Fee Bedingungen regeln die Bestimmungen für die Nutzung Cloud-fähiger Software und anderen Software-Dienstleistungen („Software-Dienstleistungen“) der SimonsVoss Technologies GmbH gegenüber dem Besteller (der „Besteller“). Die SimonsVoss Technologies GmbH ist nachfolgend „Lizenzgeber“ genannt.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Software Fee Bedingungen, erweitern die jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lizenzgebers. Sie regeln die allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der Software-Dienstleistungen wie z.B. Cloud Services.
- 1.2. Geschäftsbedingungen des Bestellers, die diesen Regelungen entgegenstehen, werden weder durch fehlenden Widerspruch noch im Falle der Leistungserbringung durch den Lizenzgeber verpflichtend.

2. Gültigkeit

- 2.1. Die Software Fee Vereinbarungen unterliegt initial einer Gültigkeitsdauer von zwölf (12) Monaten. Nach Ablauf der initialen Gültigkeitsdauer und nach Ablauf jedes Verlängerungszeitraum verlängert sich die Gültigkeit jeweils um weitere 12 Monate (je ein „Verlängerungszeitraum“), es sei denn, der Besteller oder der Lizenzgeber kündigt die Software Fee Bedingungen mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

3. Gegenstand der Software Fee Bedingungen, Vergütung und Leistungsumfang

- 3.1. Der Lizenzgeber stellt dem Besteller die Cloud-Infrastruktur gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung zur Nutzung durch seine Mitarbeiter (Endnutzer) zur Verfügung (die „Software Fee“). Die Höhe der Software Fee sowie die Zahlungsbedingungen sind auf der Registrierungsseite zusammengefasst.
- 3.2. Die genauen Leistungen der Software-Dienstleistungen sind abschließend in den Leistungsbeschreibungen dokumentiert. Die Leistungsbeschreibungen sind unter <https://www.simons-voss.com/de/dokumente/software-fee.html> verfügbar. Soweit in der Leistungsbeschreibung eine Beschaffenheit nicht beschrieben ist, gilt eine solche auch nicht als vereinbart.
- 3.3. Apps zur Nutzung der Cloud Services (z.B. AX2Go App) können von den Endnutzern des Bestellers aus dem Apple App Store bzw. aus dem Google Play Store auf Mobilgeräte mit dem Betriebssystem Android oder iOS heruntergeladen und installiert werden. Mit dem Herunterladen erklären sich die Endnutzer mit der jeweils gültigen Fassung der Endnutzer-Lizenzvereinbarung SimonsVoss AX2Go (EULA, abrufbar unter <https://www.simons-voss.com/de/dokumente/software-fee.html>) einverstanden.
- 3.4. Die allgemeinen Bedingungen für die Nutzung von Apps auf den Mobilgeräten der Endnutzer werden in der EULA geregelt. Die Apps dürfen nur nach Maßgabe der EULA verwendet werden.

4. Nutzungsrechte

- 4.1. Der Umfang der Nutzungsrechte des Bestellers und der Endnutzer sind in der EULA festgelegt.

5. Pflege

- 5.1. Der Lizenzgeber führt als Herausgeber der Cloud Services in eigenem Ermessen die Pflege der Cloud Services durch.

6. Support

- 6.1. Gegenstand des Supports
 - 6.1.1. Die nachfolgend beschriebenen Leistungen werden vom Lizenzgeber ausschließlich für Produkte erbracht, die in der Standardversion unverändert und in der vom Lizenzgeber empfohlenen Weise beim Besteller installiert und eingerichtet sind.
 - 6.1.2. Produkte von Drittherstellern werden vom Lizenzgeber weder unterstützt noch sind sie Bestandteil dieser Supportvereinbarung. Dies gilt auch, wenn sie zusammen mit Software vom Lizenzgeber ausgeliefert werden.
 - 6.1.3. Diese Bedingungen gelten für alle vom Lizenzgeber aktuell freigegebenen Programmversionen. Die Vorgängerversion der aktuellen Version des Produktes wird zwölf (12) Monate nach Erscheinen der aktuellen Version unterstützt und bleibt bis dahin Gegenstand des Supports.
 - 6.1.4. Um eine Nachfolgeversion (Major-Release) handelt es sich, wenn sich die zweite Versionsnummer ändert (z.B. 3.4 auf 3.5). Nachfolgeversionen beinhalten für gewöhnlich neue Funktionen und können Änderungen am Erscheinungsbild enthalten.
 - 6.1.5. Ändert sich bei einer neuen Version des Produktes die Versionsnummer an dritter oder nachfolgender Stelle, handelt es sich nicht um eine Nachfolgeversion im Sinne dieser – Supportvereinbarung. Es handelt sich in diesem Fall um ein Service-Pack oder ein Hotfix.
 - 6.1.6. Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, diese Bedingungen mit Wirkung für die Zukunft jederzeit zu ändern. Die Änderungen gelten erst als vereinbart, wenn Der Lizenzgeber dem Besteller die Änderungen der Bedingungen schriftlich bekannt gibt und der Besteller die geänderten Bedingungen genehmigt. Die geänderten Bedingungen gelten auch dann als genehmigt, wenn der Besteller den geänderten Bedingungen nicht innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach Erhalt der geänderten Bedingungen widerspricht und der Lizenzgeber den Besteller vor Fristbeginn auf die Bedeutung seines Verhaltens gesondert hingewiesen hat.
- 6.2. Leistungsumfang Software-Update
 - 6.2.1. Das Software-Update beinhaltet folgende Leistungen:
 - Auslieferungen von Major-Releases, im Folgenden auch als „Upgrades“ bezeichnet. Upgrades beinhalten z.B. neue Funktionen, Datenbankänderungen;
 - Auslieferungen von neuen Updates Service-Packs und Hotfixes, im Folgenden auch als „Updates“ bezeichnet. Updates beinhalten in den meisten Fällen technische Weiterentwicklungen, optische Anpassungen der Programmoberfläche, Fehlerbehebungen und Aktualisierungen;
 - Kennzeichnung der Upgrades und Updates durch die Änderung der Versionsnummer, damit das Upgrade/Update als solches erkannt werden kann;
 - Mitteilung neuer Upgrades/Updates per E-Mail und Bereitstellung zum Download;
 - Bereitstellung von Informationen zu Änderungen in den

Produkten und Funktionen, die in einem Upgrade/Update enthalten sind;

- Annahme von Softwarefehlern in Upgrades/Updates und deren Behebung im Zuge nachfolgender Updates;
- Ersatz von beschädigten Lizenzdateien und Programmdateinträgern, wobei sich Lizenzgeber das Recht vorbehält, den Selbstkostenpreis zu berechnen.

6.2.2. Art und Umfang der Änderungen und Erweiterungen in Upgrades und Updates werden ausschließlich vom Lizenzgeber bestimmt.

6.3. Datensicherung

6.3.1. Die regelmäßige Sicherung der Daten, die in den Produkten gespeichert sind, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, obliegt ausschließlich dem Besteller. Wie eine Sicherung der Daten anzulegen ist, kann in den Handbüchern der Produkte nachgeschlagen und beim Service & Support erfragt werden. Im Fall eines Datenverlusts übernimmt der Lizenzgeber keinerlei Haftung.

6.3.2. Ist die Wiederherstellung verlorengegangener Daten notwendig, behält der Lizenzgeber sich das Recht vor, diese Dienstleistung gemäß der aktuellen Preisliste in Rechnung zu stellen. Der Lizenzgeber kann dem Besteller die Wiederherstellung nicht garantieren und übernimmt im Fall des Datenverlusts keine Haftung.

6.4. Mitwirkungspflichten des Bestellers

6.4.1. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die der vom Lizenzgeber unterstützten Version entspricht. Dies bedeutet, dass der Besteller stets verpflichtet ist, alle Software-Komponenten in ihrer jeweils aktuellen Version zu installieren.

6.4.2. Die vom Lizenzgeber vorgeschlagenen Maßnahmen für die Fehlersuche und -behebung sind so einzuhalten, wie sie vom Lizenzgeber mitgeteilt wurden.

6.4.3. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Problem oder seine Fragestellung nicht bereits in den vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellten Support-Medien (Handbücher) beantwortet wird.

6.4.4. Sollte die Beseitigung von Mängeln im Zuge eines Supportfalls notwendig werden, verpflichtet sich der Besteller, den Lizenzgeber bei der Mängelbeseitigung zu unterstützen, indem er alle relevanten Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellt.

7. Preisanpassungen

- 7.1. Der Lizenzgeber hat nach Maßgabe der folgenden Regelungen das Recht, die Software Fees zum Ausgleich von Lohn- und sonstigen Kostensteigerungen, anzupassen.
- 7.2. Die Anpassung von Gebühren wird dem Besteller mindestens zwei Monate im Voraus vom Lizenzgeber schriftlich (E-Mail genügt) mitgeteilt. Eine Anpassung wird jedoch frühestens zum Ende des zwölften Monats nach Vertragsbeginn bzw. seit der letzten

Gebührenerhöhung wirksam.

- 7.3. Kündigt der Lizenzgeber eine Gebührenanpassung an, steht dem Besteller ein Sonderkündigungsrecht in Bezug auf die betreffende Software Fee Vereinbarung mit einer Frist von vier (4) Wochen zum Termin des Wirksamwerdens der angekündigten Gebührenanpassung zu. Dies gilt nur, wenn die Anpassung zu einer Erhöhung der jeweiligen Gebühr führt, die um mehr als (2) zwei Prozentpunkte über der in Prozent ausgedrückten Steigerung des amtlichen Verbraucherpreisindexes für Deutschland (VPI) seit der erstmaligen Vereinbarung der Gebühr oder der letzten Gebührenanpassung liegt.
- 7.4. Macht der Besteller von seinem Sonderkündigungsrecht keinen Gebrauch, so wird die Gebührenerhöhung zum angekündigten Termin wirksam. Der Lizenzgeber wird den Besteller in der Mitteilung über die Gebührenerhöhung auf diesen Umstand und sein Sonderkündigungsrecht hinweisen.

8. Haftung und Gewährleistung

- 8.1. Die Haftung und Gewährleistung des Lizenzgebers richten sich nach den jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lizenzgebers.

9. Datenschutz

- 9.1. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten des Bestellers durch den Lizenzgeber wird auf die zwischen den Parteien zu schließende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 Abs. 3 DSGVO ab (AVV) verwiesen, die Leistungen des Datenschutzes einschließlich der Gewährleistung technischer und organisatorischer Maßnahmen regelt.
- 9.2. Weitere Regelungen in Bezug auf die Verarbeitung von Daten des Auftraggebers finden sich in der Datenschutzerklärung, abrufbar unter <https://www.simons-voss.com/de/datenschutz.html>.

10. Reservemedien und Ausfallkonzept

- 10.1. Wir empfehlen aus Sicherheitsgründen, dass der Schließanlagenbetreiber Reserve-Transponder oder RFID- Karten als Ersatz-Zutrittsmedium vorhält. Die Erstellung und Implementierung eines Reserve- und Ausfallkonzeptes ist im Verantwortungsbereich des Schließanlagenbetreibers.

SIMONS VOSS TECHNOLOGIES GMBH
Feringasträße 4 | 85774 Unterföhring
Deutschland
Tel. +49 89 992280
info-simonsvoss@allegion.com
www.simons-voss.com | www.allegion.com